

An das
Bundesministerium für

Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Mit E-Mail:
Team.z@bmi.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.131.219

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Inez Bucher
Sachbearbeiterin
inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203905
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.008.965

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrauchercreditgesetz aufgehoben wird, das Verbrauchercreditgesetz 2026 erlassen wird, das Maklergesetz, das Konsumentenschutzgesetz und das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden (Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026 – VerKRÄG 2026);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Verbraucherkreditgesetz 2026):

Zu § 5:

Vor dem Hintergrund, dass ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 strafbewehrt ist, sollte die Anordnung im Lichte des Bestimmtheitsgebotes gemäß Art. 18 B-VG iVm. Art. 7 EMRK geprüft und präzisiert, jedenfalls aber näher erläutert werden. Insbesondere im Zusammenhang mit dem letzten Satz („Davon unberührt bleibt ...“) und dem Hinweis in den Erläuterungen, wonach die Bestimmung nicht als Verpflichtung zu verstehen sei, Dienstleistungen in Bereichen oder Regionen zu erbringen, in denen Kreditgeber auch bisher nicht geschäftlich tätig sind, geht aus der Bestimmung nicht mit hinreichender Klarheit hervor, welche Handlungen verboten sind. Es wird zudem angeregt, die Diskriminierungsgründe in den Gesetzestext aufzunehmen (vgl. etwa § 22 des Verbraucherzahlungskontogesetzes, BGBl. I Nr. 35/2016).

Zu § 8:

Abs. 4:

Aus der Bestimmung ergibt sich nicht klar, wann „besondere und begründete Fälle“ anzunehmen sind. Diese Formulierung sollte daher – zumindest durch entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen – konkretisiert werden. Den Erläuterungen zufolge bleibt das UWG von dieser Bestimmung unberührt; es wird angeregt, dies näher zu erläutern und allenfalls auch im Gesetzestext klarzustellen.

Zu § 10:

Abs. 5:

Verpflichtungen, deren Nichteinhaltung mit Verwaltungsstrafe bedroht sind, sind klar zu gestalten und möglichst genau zu determinieren (vgl. VfSlg. 20.039/2016 mwN und die Anmerkung zu § 5). Vor diesem Hintergrund sollte das Wort „gegebenenfalls“ in Z 14 überprüft und allenfalls näher erläutert werden. Unklar ist zudem, warum in den Z 5, 8 bis 10, 13 und 14 das Wort „gegebenenfalls“, in Z 7 jedoch die (wohl eindeutigere) Wortfolge „falls zutreffend“ verwendet wird; eine Vereinheitlichung wird empfohlen.

Für sämtliche Informationsverpflichtungen des Entwurfes (vgl. etwa auch die §§ 11 Abs. 4 und 20 Abs. 2) gilt, dass bei Verwendung des Wortes „gegebenenfalls“ hinreichend klar erkennbar sein muss, unter welchen Voraussetzungen die jeweilige Verpflichtung besteht; dies sollte durchgehend geprüft und allenfalls präzisiert bzw. in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu § 17:

Abs. 1:

Es sollten die in Abs. 1 angeführten „relevanten Faktoren“, die „in angemessener Form zu berücksichtigen“ sind – zumindest beispielhaft – erläutert werden.

Abs. 7:

Der unbestimmte Begriff der „deutlichen Erhöhung des Gesamtkreditbetrags“ sollte im Interesse der Rechtsklarheit – zumindest in den Erläuterungen – konkretisiert werden. Sinngemäßes gilt für § 31 Abs. 3 des Entwurfes.

Zu § 24:

Abs. 2:

In § 24 zweiter Satz wird eine Pflicht des Kreditgebers normiert, dem Verbraucher bestimmte Informationen in „regelmäßigen Zeitabständen“ zu übermitteln. Im Hinblick auf die Strafbarkeit gemäß § 44 Abs. 1 Z 19 sollte zumindest in den Erläuterungen näher präzisiert werden, in welchen Abständen dies zu erfolgen hat. Gleiches gilt für § 34 Abs. 2.

Zu § 26:

Abs. 3:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden, welche „verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften“ gemeint sind. Präzisiert werden sollten auch der Begriff „öffentliche Stellen“.

Zu § 37:*Abs. 2:*

Unklar erscheint, wann „erhebliche“ Überschreitungen vorliegen. Dies sollte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden.

Zu § 43:

Behördliche Zuständigkeiten sind gemäß Art. 83 Abs. 2 iVm. Art. 18 Abs. 1 B-VG von der Gesetzgebung präzise zuzuweisen. Zunächst wird angeregt, nicht auf die Richtlinie (EU) 2023/2225 verweisen, sondern auf konkrete – in Umsetzung dieser Richtlinie normierte – Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes. Zudem wäre klarer zu fassen, in welchen Fällen welche Behörde zuständig ist. Wenn etwa intendiert ist, dass (bestimmte) aufsichtsbehördliche Befugnisse für Kreditgeber, die unter die Bankenaufsicht fallen, von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und für Gewerbetreibende von der (jeweils örtlich zuständigen) Bezirksverwaltungsbehörde als Gewerbebehörde auszuüben sind, sollte dies ausdrücklich normiert werden.

Geprüft werden sollte auch, ob mit der angeordneten „Zusammenarbeitspflicht“ davon abweichende Behördenzuständigkeiten normiert werden. Davon abgesehen müsste es heißen, dass die Gewerbebehörden mit der Finanzmarktaufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten haben, um ihre Aufgaben *nach diesem Bundesgesetz* (nicht: ihre Aufgaben *nach der Richtlinie ...*) auszuüben.

§ 44:*Abs. 2 und 3:*

Siehe die Anmerkungen zu § 43. Wird die Zuständigkeit in § 43 entsprechend präzisiert, kann hier bloß auf die (gemäß § 43) zuständige Behörde rekuriert werden.

§ 45:*Abs. 3:*

Gemäß Abs. 2 ist das neue Verbraucherkreditgesetzes 2026 grundsätzlich nur auf Kreditverträge anzuwenden, die nach dem 19. November 2026 geschlossen bzw. gewährt werden. Gemäß Abs. 3 sind jedoch einige näher bezeichnete Bestimmungen auch auf unbefristete Kreditverträge und Kreditierungen anzuwenden, die bereits vor Inkrafttreten

des Gesetzes geschlossen bzw. gewährt wurden. Die Übergangsbestimmung greift insoweit in bestehende (unbefristete) Kreditverträge ein. Es ist darauf zu achten, dass dies nicht zu unsachlichen Ergebnissen führt. Soweit davon erfasste Bestimmungen strafbewehrt sind, wird auf das Verbot rückwirkender Strafgesetze gemäß Art. 7 EMRK hingewiesen.

Die Formulierung, dass auf Kreditverträge und Kreditierungen, die vor dem 20. November 2026 geschlossen bzw. gewährt wurden, die *bisherigen* Bestimmungen weiter anzuwenden sind, ist unpräzise. Es sollte klargestellt werden, welche „bisherigen Bestimmungen“ weiter anzuwenden sind.

Zu § 46:

Es wird, wie schon in der Stellungnahme zur Stammfassung des Verbraucherkreditgesetzes (vgl. GZ BKA-600.010/0001-V/5/2009 vom 29. Jänner 2010), darauf hingewiesen, dass der Bundeskanzler *nicht* zur Vollziehung der Strafbestimmungen zuständig ist. Die Wortfolge „hinsichtlich § 44 Abs. 1 und 2 der Bundeskanzler“ hat daher zu entfallen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zitierung von Rechtsvorschriften:

Rechtsvorschriften sollten bei der erstmaligen Verwendung der (Kurz)Titel des Bundesgesetzes voran- und dessen Fundstelle nachgestellt werden (vgl. LRL 131 ff.).

Wenn einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert werden, so ist vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel einzufügen (etwa „§ 3 Abs. 1 bis 3 des Konsumentenschutzes“); wenn hingegen die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird, ist kein Artikel voranzustellen (vgl. LRL 136).

Bei der Zitierung von Rechtsvorschriften sollte (einheitlich) die Präposition „gemäß“ verwendet werden („gemäß Art. ...“ bzw. „gemäß § ...“) anstelle von „nach“.

Zu Art. 1 (Aufhebung des Verbraucherkreditgesetzes):

Das Außerkrafttreten des geltenden Verbraucherkreditgesetzes sollte nicht in einem eigenen Artikel angeordnet werden (vgl. LRL 66). In der üblichen legislativen Praxis wird vielmehr die Anordnung über das Außerkrafttreten der bisherigen Rechtsvorschrift mit der Anordnung über das Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschrift verbunden. Auf diese Weise könnten auch Verdoppelungen und Widersprüche vermieden werden, wie sie sich im Entwurf aus Art. 1 einerseits und Art. 2 § 45 Abs. 2 und 3 andererseits ergeben.

Der Wegfall des im Entwurf vorgesehenen Art. 1 hätte auch eine Änderung des Titels und des Inhaltsverzeichnisses zur Folge: Die Aufhebung des geltenden Verbraucherkreditgesetzes wäre im Titel des Sammelgesetzes und im Inhaltsverzeichnis *nicht* anzuführen.

Zu Art. 2 (Verbraucherkreditgesetz 2026):**Zu § 1:**

Seit 1. Oktober 2023 besteht das Amtsblatt der EU nicht mehr aus einer Sammlung von Rechtsakten mit einem Inhaltsverzeichnis, sondern wird jeder Rechtsakt in einem einzelnen Amtsblatt veröffentlicht. Bei seither kundgemachten Rechtsakten ist somit keine Seitenzahl mehr erforderlich, um den jeweiligen Rechtsakt im Amtsblatt zu finden und werden auch im Amtsblatt keine Seitenzahlen mehr angegeben. Daher sollte bei der Zitierung solcher Rechtsakte die Angabe einer Seitenzahl entfallen.

Anzuführen ist allerdings dennoch die Amtsblattnummer, auch wenn diese seit 1. Oktober 2023 mit der Nummer der Richtlinie übereinstimmt.

Zu § 2:

Abs. 3:

Es wird angeregt, den Klammerausdruck um die Wortfolge „im Folgenden:“ zu ergänzen.

Abs. 15:

Die Datenschutz-Grundverordnung wäre mit ihrem – verkürzten – Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren. Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren; die Fundstellenangabe soll im Regelfall dem nachstehenden Muster folgen: „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ (vgl. Rz 53 bis 55 des EU-Addendums). Nach der Fundstelle könnte der Klammerausdruck „(im Folgenden: DSGVO)“ eingefügt werden.

Abs. 16:

Auch hier wäre die Richtlinie (EU) 2021/2167 mit ihrem Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren.

Zu § 6:

Abs. 1:

Folgende Formulierung wird zur Erwägung gestellt: „Dieser Abschnitt gilt für Kreditverträge im Sinn des § 2 Abs. 3.“

Abs. 3:

Die Gestaltung des Absatzes könnte durch eine Zifferngliederung übersichtlicher werden.

Der Binnenverweis auf „Abs. 3“ ist überflüssig und sollte entfallen. Zur besseren Lesbarkeit sollte es „§§ 27 bis 29“ sowie „§§ 36 bis 39“ heißen; vor dem Ausdruck „§§ 42 ff“ sollte der Beistrich durch die Wortfolge „und die“ ersetzt werden. Der Ausdruck „§§ 42 ff“ ist zu präzisieren („§§ 42 bis XX“).

Zu § 10:*Abs. 2:*

Inhaltliche Bezugnahmen auf Anlagen bzw. Anhänge (also Bezugnahmen auf sie außerhalb von Inkrafttretensbestimmungen oder Novellierungsanordnungen) sind fett zu formatieren (Punkt III.2.5.11 der Layout-Richtlinien). Es sollte daher in Abs. 2 bis 6, 8, 10 und 11 jeweils „**Anhang XX**“ heißen.

Dies gilt auch für andere Bestimmungen des Entwurfs sowie die Erläuterungen.

Abs. 3:

Das Wort „alle“ im Einleitungssatz scheint entbehrlich und kann entfallen. Alternativ müsste es „Die vorvertraglichen Informationen (Abs. 1) haben alle folgendenen Angaben [...] zu enthalten:“ heißen. Gleiches gilt für den Einleitungsteil des § 11 Abs. 2.

Abs. 8:

Es wären die Abkürzungen „Art.“, „Abs.“ und „Nr.“ zu verwenden.

Zu § 11:*Abs. 2:*

Es wird zur Erwägung gestellt, auf „die in § 10 Abs. 3 genannten Angaben“ zu verweisen; damit könnte die wortidentische Wiederholung des § 10 Abs. 3 vermieden werden.

Zu § 17:*Abs. 2 und 3:*

Zur Zitierung der DSGVO siehe die Anmerkungen zu § 2 Abs. 15.

Zu § 20:*Abs. 2:*

Am Ende der Z 17 lit. e wäre der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Zu § 25:*Abs. 3:*

Es fällt auf, dass in Abs. 3 und 5 von „*Kalendertagen*“ die Rede ist, in anderen Bestimmungen hingegen von „*Tagen*“; auf eine einheitliche Terminologie innerhalb des Entwurfes sollte geachtet werden.

Abs. 7:

Es wird angeregt, statt der vereinzelt Verweisung auf das Konsumentenschutzgesetz „in der jeweils geltenden Fassung“ in einer horizontalen Bestimmung anzuordnen, dass Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen ist.

Es wird daran erinnert, dass der Klammerausdruck „[wird mit einem anderen Vorhaben erlassen]“ im weiteren Gesetzgebungsprozess zu entfallen hat.

Zu § 36:*Abs. 2:*

Es sollte „und die §§ 43 bis 45“ lauten.

Zu § 39:*Abs. 1:*

Die „nachfolgenden Sonderregelungen“ sollten präzisiert werden. Aus sprachlichen Gründen sollte es „Bestimmungen des 2. Abschnitts und die [Abs. 2 und 3 sowie die §§ 40 und 41]“ heißen.

Abs. 2:

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz. 53 bis 55 des EU-Addendums zu den LRL hingewiesen.

Zu § 41:*Abs. 3 und 7:*

In legistischer Hinsicht wäre es sinnvoll, Abs. 3 zu streichen und stattdessen Abs. 7 dahingehend zu ergänzen, dass auf Verbraucherleasingverträge nach Abs. 1 Z 4 die §§ 25, 28 und 29 nicht anzuwenden sind.

Zu § 44:*Abs. 1:*

In Ziffer 12 muss es „... den Zugang Kreditgebern entgegen den Vorgaben des § 18 Abs. 1 gewährt;“ heißen.

Abs. 3:

Eine „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften sollte nicht angeordnet werden (vgl. LRL 59). Im Interesse der Rechtsklarheit wird angeregt, den Inhalt und die Zulässigkeit der Veröffentlichung von rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung im Verbraucherkreditgesetz 2026 selbst zu normieren.

Zu § 45:*Abs. 2 und 3:*

Es wird angeregt, die Abkürzung „bzw.“ zu verwenden.

In Abs. 3 sollte vor „§ 37“ das Wort „und“ eingefügt werden; der Beistrich nach „Abs. 2 und 3“ wäre zu streichen. Das Wort „Die“ am Satzanfang hat zu entfallen.

Zu § 46:

Die Vollziehungsklausel sollte – unter Beachtung der oben dazu ergangenen inhaltlichen Anmerkung – wie folgt lauten:

„Vollziehung

§ 46. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ~~ist~~ sind hinsichtlich des § 43 und des § 44 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, ~~hinsichtlich § 44 Abs. 1 und 2 der Bundeskanzler und~~ im Übrigen die Bundesministerin für Justiz betraut.“

Zu Art. 3 (Änderung des Maklergesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Nach „BGBI. I Nr. 24/2023“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 1 (§ 34 Abs. 2):

Der Verweis auf das Verbraucherkreditgesetz 2026 sollte lauten:

1. In § 34 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „§ 9 Abs. 2 Z 4, 7 und 8 VKrG“ durch das Zitat „§ 20 Abs. 2 Z 3, 7 und 8 des Verbraucherkreditgesetzes 2026 – VKrG 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026,“ ersetzt.

Zu Z 4 (§ 41 Abs. 6):

Es wird empfohlen, die Novellierungsanordnung wie folgt zu formulieren:

4. ~~In~~ Dem § 41 wird folgender Abs. 6 angefügt:

Abs. 6 sollte lauten:

„(6) § 34 Abs. 2 Z 2 sowie § 39 Abs. 1 und ~~Abs. 4~~ in der Fassung des Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit 20. November 2026 in Kraft und sind auf Kreditvermittlungsverträge anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden.“

Zu Art. 4 (Änderung des Konsumentenschutzgesetzes):

Im Hinblick auf den Entwurf zum Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026, das auch eine Novellierung des Konsumentenschutzgesetzes beinhaltet, ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine entsprechende Abstimmung Bedacht zu nehmen. Entsprechendes gilt für die Änderung des Verbraucherbehördenkooperationsgesetzes.

Zu Z 2 (§ 41a Abs. 42):

Abs. 42 sollte lauten:

„(42) § 13a Abs. 1 in der Fassung des Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit 20. November 2026 in Kraft und ist ~~in dieser Fassung~~ auf Verträge anzuwenden, die nach dem 19. November 2026 geschlossen werden.“

Zu Art. 5 (Änderung des Verbraucherbehördenkooperationsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Es müsste richtig „BGBI. I Nr. 148/2006“ lauten.

Zu Z 1 (§ 14 Abs. 9):

Es sollte wie folgt lauten:

„(9) Z 1 lit. c, e und i sowie Z 3 lit. f und i des **Anhangs** in der Fassung des Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit 20. November 2026 in Kraft.“

Zu Z 2:

Es wäre die Fundstelle der Richtlinie 2003/31/EG anzuführen.

Zu Z 3 bis 6:

Die Fundstellen sollten jeweils um die Amtsblattnummer ergänzt werden („ABl. Nr. L 2023/2225“). Bei der Zitierung von nach dem 1. Oktober 2023 kundgemachten Rechtsakten hat die Angabe der Seitenzahl zu entfallen (vgl. die Anmerkungen oben zu Punkt III. Art. 2 § 1).

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Die Aussage unter Punkt „Ziel“, dass die Richtlinie [...] *bis zum 20. November 2025* umzusetzen *ist*, wäre anzupassen. Die Seitenangabe bei der Zitierung der Richtlinie (EU) 2023/2225 hat zu entfallen; die Amtsblattnummer ist zu ergänzen (vgl. Anmerkung zu Art. 2 § 1). Entsprechendes gilt auch für den Besonderen Teil der Erläuterungen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Es sollte (auch) in den Erläuterungen auf die einheitliche Zitierweise von Rechtsvorschriften geachtet werden. In den Erläuterungen werden Rechtsvorschriften teilweise mit ihrem Kurztitel sowie mit der Abkürzung zitiert und teilweise nur mit dem Kurztitel bzw. der Abkürzung. Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift die Fundstelle der Stammfassung anzugeben ist.

Zu Art. 2 (Verbraucherkreditgesetz 2026):

Nachdem es sich beim vorliegenden Verbraucherkreditgesetz 2026 bloß um einen *Entwurf* und nicht eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt, sollte bei der Formulierung der

Erläuterungen darauf durchgängig Bedacht genommen werden (vgl. Pkt. 92 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu § 3 und § 4:

Das Wort „Bundesgesetz“ wäre durch das Wort „Entwurf“ zu ersetzen.

Zu § 6:

Die Wortfolge „im österreichischen Sinn“ im sechsten Absatz könnte entfallen.

Zu § 14:

Abs. 3:

Im letzten Halbsatz sollte es richtig „ZaDjG“ heißen.

Zu § 25:

Abs. 4:

Im zweiten Satz sollte das erste „auf“ gestrichen werden (~~auf~~ „auf Papier [...]").

Zu § 43:

Beim Wort Finanzmarktaufsichtsbehörde wäre auch die Abkürzung „(FMA)“ einzuführen.

Zu Art. 4 (Änderung des Konsumentenschutzgesetzes):

Zu Z 1 (§ 13a Abs. 1 Z 4):

Die „Rom I-Verordnung“ wäre mit (verkürztem) Titel und Fundstellenangabe zu zitieren.

Im Hinblick auf den Hinweis auf Seite 38, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2973 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG (zu einem früheren Inkrafttretenszeitpunkt) den Wegfall von § 13a Abs. 1 Z 3 bedingen wird, wird angeregt, auf den konkreten diesbezüglichen Gesetzesentwurf zu verweisen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 16. März 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt